



Satzung des MGV gegr. 1902 Altendiez e. V.

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Männergesangverein Altendiez gegründet 1902 e. V. Die Kurzbezeichnung lautet: MGV gegr. Altendiez 1902 e. V. Der Verein ist Mitglied im Chorverband Rheinland Pfalz im Deutschen Chorverband.
2. Er hat seinen Sitz in 65624 Altendiez und ist beim Amtsgericht Montabaur unter „6 VR 813“ eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Er will darüber hinaus der Geselligkeit dienen und kann an gesellschaftlichen Anlässen mitwirken. Zur Finanzierung dieser Ziele kann auch die Durchführung von Veranstaltungen verschiedenster Art beitragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden, es sei denn aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder rechtsgültigen Verträgen. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied des Männergesangvereins Altendiez hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Chor entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.a. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven, also singenden Mitgliedern
 - b) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrensängern



2. Aktives Mitglied bzw. singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
3. Passives bzw. förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein und die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst mitzusingen.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein, den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied, zahlen aber keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Vorstandsmitglieder, die im Verein außerordentliche, herausragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenvorstände sind an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.
6. Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - Treue- und Verschwiegenheitspflicht, die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu bringen.
 - Die aktive / singende Mitglieder haben pünktlich und regelmäßig an den festgesetzten Proben teilzunehmen.
 - Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung an Dritte weitergegeben werden.
7. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Der Ablehnungsbeschluss ist entsprechend § 4 Abs. (5) zu behandeln.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - mit dem Tod,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - bei Fusion mit einem anderen Verein
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Diese muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Pflicht zur Zahlung des satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrages endet erst nach der Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder:



- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen grob zuwiderhandelt,
 - b) wer sich den Anweisungen des Vorstandes oder des Chorleiters beharrlich widersetzt oder Unverträglichkeit an den Tag legt,
 - c) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - d) wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
5. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss muss schriftlich begründet dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung beim Vorstand eingelegt werden. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
4. Die Gesamtsumme von Gebühren und Umlage darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

§ 6 – Mitglieds-Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.



4. Barzahler haben den Beitrag bis zum 30.06. eines Jahres beim Kassenführer einzuzahlen.
5. Adress- und Kontoänderungen sind umgehend dem Kassenführer und /oder dem Schriftführer mitzuteilen.
6. Beiträge werden wie folgt erhoben:
 - a) Aktive / singende Mitglieder jährlich
 - b) Fördernde Mitglieder jährlich
7. Jahresbeiträge:
 - a) Aktive / singende Mitglieder: 25,00 Euro
 - c) Fördernde Mitglieder: 25,00 Euro
 - b) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt) ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der aktiven / singenden Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung schriftlich, durch Bekanntgabe im Amtsblatt der VG Diez einzuberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Grundlage der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung. Sie hat mindestens zu enthalten:
 - Eröffnung durch den Vorsitzenden
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassenführers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen des Vorstandes soweit diese erforderlich sind
 - Wahl von zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Berufung nach § 3 (7) und § 4 (4) der Satzung
 - Auswahl des Chorleiters
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.



5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
6. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
7. Mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 11 und § 12 der Satzung können Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
8. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verfasser und/oder vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden (stellv. Vorsitzenden)
 - c) Schriftführer (Geschäftsführer)
 - d) Kassenführer (Kassenwart)
 - e) Notenwart (in Personalunion möglich)
 - f) stellv. Schriftführer (in Personalunion möglich)
 - g) stellv. Kassenführer (in Personalunion möglich)sowie zwei bis drei Beisitzern, wovon ein Beisitzer ein förderndes Mitglied sein sollte.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne der Satzung sind:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
 - c) Schriftführer (Geschäftsführer)
 - d) Kassenführer (Kassenwart)Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sich die Mitglieder gegenseitig nach Absprache. Der Schriftführer oder der Kassenführer werden nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Versammlung wählt zuvor einen Wahlleiter, der 2 Wahlhelfer bestimmen kann. Ihnen obliegt die Durchführung der Wahl. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl kann auch per Akklamation erfolgen (§7 Abs.6.)
5. Kommt nach Ablauf der Wahlperiode keine Neuwahl zustande, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt. Er muss innerhalb des folgenden Jahres eine Neuwahl anberaumen. Die Mitglieder des alten Vorstandes bleiben so lange



im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Dieses ist jedoch nicht nach § 8 Abs. 3. vertretungsberechtigt. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen um die vakanten Vorstandsposten neu zu bestellen.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse. sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. In bedeutsamen Vereinsangelegenheiten insbesondere finanzieller Art ist die Gesamtvorstandschafft einzuberufen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
9. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter zwei des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen, seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
11. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen Protokolle, die von ihm und oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
12. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per e-mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail-Vorlage sein. Die e-mail- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-mail die Versende Bestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der e-mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.



13. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
14. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und ist für diese verantwortlich.
15. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Der Chorleiter

1. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er stellt die Programme zusammen und trägt hierfür sowie für öffentliche Auftritte die Verantwortung. Das Liedgut, das zu beschaffen ist, und die Liedauswahl sind mit dem Vorstand abzusprechen.
2. Der Chorleiter leitet die Chorproben und bestimmt nach den gegebenen Verhältnissen die Zahl der abzuhaltenden Proben.
3. Der Chorleiter kann zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden, wobei seine Meinung zu musikalischen Fragen zu beachten ist.
4. Die Verpflichtung des Chorleiters einschließlich Honorarfestsetzung erfolgt auf mündlicher oder schriftlicher Basis durch den Vorstand und setzt die Zustimmung der Mitglieder (aktive / singende Mitglieder) voraus.
5. Der Chorleiter übt seine Tätigkeit selbständig (freiberuflich) aus und ist beitragsfrei.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer (zwei Haupt- und ein Ersatzkassenprüfer) für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer werden zeitversetzt gewählt. Nach zwei Jahren kann nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden. Ein Haupt- und ein Ersatzkassenprüfer sind neu hinzu zu wählen. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einer Pause von einem Jahr möglich.
3. Die beiden Hauptkassenprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahrs die Belege und Buchungen des Kassenwirts und versehen sie mit ihrer Unterschrift. Über ihre Kassenprüfung erstatten sie bei der Mitgliederversammlung einen Bericht und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
5. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

§ 11 - Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.



2. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Einberufung und Tagesordnung mitgeteilt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden und stimmberechtigten aktiven / singenden Mitglieder dafür stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind gem. § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der Kassenführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Altendiez mit der Maßgabe, dieses bis zu einer satzungsgemäßen Verwendung entsprechend § 2 treuhänderisch zu verwalten.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Vorstand verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung.ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.



4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 - Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 - Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am XX.XX.2014 beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12.06.2001.
2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

65624 Altendiez, den XX.XX.2014

.....
Jörg Wohlmann
(1. Vorsitzender)

.....
Bernd Kramm
(2. Vorsitzender)

.....
Ewald Voigt
(Schriftführer)